

Übersetzung<sup>1</sup>

## Vereinbarung

### zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Hellenischen Republik über die Einfuhr, die Durchfuhr und die Rückfuhrung von Kulturgut

Abgeschlossen am 15. Mai 2007

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 13. April 2011

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
und  
die Regierung der Hellenischen Republik,  
nachfolgend «Vertragsparteien» genannt,*

in Anwendung der UNESCO-Konvention vom 14. November 1970<sup>2</sup> über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, zu deren Vertragsstaaten beide Länder gehören, und in Befolgung der für die Vertragsparteien geltenden Bestimmungen,

in der Erwägung, dass Diebstahl, Plünderung sowie illegale Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut einen Schaden für das kulturelle Erbe der Menschheit darstellen,

im Bestreben, einen Beitrag zur Erhaltung und Sicherung des kulturellen Erbes zu leisten und den illegalen Kulturgütertransfer zu verbieten und zu verhindern,

in der Überzeugung, dass hierfür die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten einen wichtigen Beitrag leisten kann,

im Bestreben, die Rückfuhrung von rechtswidrig eingeführtem, ausgeführtem oder übereignetem Kulturgut zu erleichtern und den Kulturaustausch zwischen beiden Staaten zu verstärken,

*sind wie folgt übereingekommen:*

#### **Art. I**

(1) Diese Vereinbarung regelt die Einfuhr, die Durchfuhr und die Rückfuhrung von Kulturgut im Verhältnis beider Vertragsparteien.

(2) Diese Vereinbarung findet ausschliesslich Anwendung auf die Kategorien von Kulturgütern, die für das kulturelle Erbe der jeweiligen Vertragspartei von wesentlicher Bedeutung und im Anhang I zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Auf Kulturgüter, die nicht zu den im Anhang I aufgeführten Kategorien gehören, kann gemäss jeweiligem innerstaatlichen Recht Anspruch erhoben werden.

SR 0.444.137.21

<sup>1</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2011 1537).

<sup>2</sup> SR 0.444.1

(3) In Bezug auf die Hellenische Republik umfasst der Begriff «Hoheitsgebiet» das Gebiet, einschliesslich der Territorialgewässer und der Meeresgebiete, über das die Hellenische Republik in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht Souveränität oder Gerichtsbarkeit ausübt.

(4) In Bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft umfasst der Begriff «Hoheitsgebiet» das Territorium gemäss schweizerischer Gesetzgebung in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht.

## **Art. II**

(1) Kulturgut darf in das Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien eingeführt werden, sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, dass die Ausführbestimmungen der anderen Vertragspartei erfüllt sind. Verlangt das Recht dieser Vertragspartei für die Ausfuhr von Kulturgut eine Bewilligung, so ist diese den Zollbehörden der anderen Vertragspartei vorzulegen.

(2) Bei der schweizerischen Zollanmeldung sind anzugeben und vorzulegen:

- a. der Objekttyp des Kulturguts;
- b. möglichst genaue Angaben zum Herstellungsort oder, wenn es sich um ein Ergebnis archäologischer oder paläontologischer Ausgrabungen oder Entdeckungen handelt, zum Fundort des Kulturguts;
- c. eine durch Verfügung des Griechischen Kulturministers ausgestellte Ausfuhrerlaubnis;
- d. eine gültige Ausfuhrbescheinigung, der neben anderen Informationen eine Fotografie des zur Ausfuhr bestimmten Objekts beiliegt. Anforderungen bezüglich Form und anderer Einzelheiten dieser Bescheinigung werden in Anhang II genauer festgelegt.

(3) Bei der griechischen Zolldeklaration sind anzugeben:

- a. der Objekttyp des Kulturguts;
- b. möglichst genaue Angaben zum Herstellungsort oder, wenn es sich um ein Ergebnis archäologischer oder paläontologischer Ausgrabungen oder Entdeckungen handelt, zum Fundort des Kulturguts.

## **Art. III**

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann bei der anderen Vertragspartei auf Rückfuhrung eines Kulturguts klagen, das rechtswidrig in deren Hoheitsgebiet eingeführt worden ist.

(2) Die Klage kann vor den zuständigen Gerichten der Vertragspartei geltend gemacht werden, in der sich das Kulturgut befindet.

(3) Für die Klagevoraussetzungen ist das innerstaatliche Recht der Vertragspartei massgebend, in der sich das Kulturgut befindet.

(4) Die nach Artikel VII zuständige Behörde in der Vertragspartei, in der sich das Kulturgut befindet, berät und unterstützt die klagende Vertragspartei nach Möglichkeit und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel:

- a. bei der Lokalisierung des Kulturguts;
- b. bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts;
- c. bei der Vermittlung von spezialisierten Rechtsvertreterinnen und -vertretern;
- d. bei der vorübergehenden Aufbewahrung und konservatorischen Betreuung des Kulturguts bis zu dessen Rückfuhrung.

(5) Die Bestimmungen nach den Absätzen 1–4 können nicht als Verzicht einer der beiden Vertragsparteien darauf, in ihrem eigenen Land gemäss innerstaatlichem Recht Klage auf Rückfuhrung eines Kulturgutes einzureichen, ausgelegt werden.

#### **Art. IV**

(1) Die klagende Vertragspartei hat nachzuweisen:

- a. dass das Kulturgut einer der im Anhang I verzeichneten Kategorien angehört; und
- b. dass das Kulturgut nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden ist.

(2) Die Rückfuhrungsklage der Vertragspartei verjährt ein Jahr, nachdem ihre Behörden Kenntnis erlangt haben, wo und bei wem sich das Kulturgut befindet, spätestens jedoch 30 Jahre, nachdem das Kulturgut rechtswidrig ausgeführt worden ist.

(3) Dieses Übereinkommen enthält nichts, was als Verzicht einer der beiden Vertragsparteien auf ihr Recht, Klage zur Rückfuhrung von Kulturgut gemäss dem vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Recht einzureichen, ausgelegt werden kann.

#### **Art. V**

(1) Die Kosten der erforderlichen Massnahmen für die Sicherung, Erhaltung und Rückfuhrung des Kulturguts trägt die klagende Vertragspartei. Diese kann die Kosten nach dem jeweilig anwendbaren innerstaatlichen Recht der Person auferlegen, die unrechtmässig und in bösem Glauben im Besitz des Kulturguts war oder es unrechtmässig eingeführt hatte.

(2) Die klagende Vertragspartei hat der Person, die das Kulturgut in gutem Glauben erworben hat und es zurückgeben muss, im Zeitpunkt der Rückfuhrung eine gerechte und angemessene Entschädigung zu entrichten, unter Berücksichtigung des Kaufpreises und der notwendigen und nützlichen Aufwendungen zur Bewahrung und Erhaltung des Kulturguts.

(3) Die Hohe der Entschadigung wird vom zustandigen Gericht des Landes festgelegt, in dem die Klage nach Artikel III eingereicht wurde.

(4) Bis zur Bezahlung der Entschadigung hat die Person, die das Kulturgut zuruckgeben muss, ein Retentionsrecht an diesem.

#### **Art. VI**

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt dieser Vereinbarung sowie die Informationen uber deren Vollzug den betroffenen Kreisen, insbesondere den Zoll- und Strafverfolgungsbehorden und dem Kunsthandel bekannt zu machen.

#### **Art. VII**

(1) Die zustandigen Behorden fur den Vollzug dieser Vereinbarung sind:

- a. in der Hellenischen Republik: The Directorate for Museums, Exhibitions and Educational Programs, Greek Ministry of Culture;
- b. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft: die Fachstelle Internationaler Kulturgutertransfer (Bundesamt fur Kultur), Eidgenossisches Departement des Innern.

(2) Diese Behorden sind im Rahmen ihrer Zustandigkeiten ermachtigt, direkt zusammenzuarbeiten.

(3) Die zustandigen Behorden melden einander unverzuglich Anderungen der Zustandigkeiten oder Bezeichnungen der Behorden nach den Absatzen 1 und 2.

#### **Art. VIII**

(1) Die Vertragsparteien melden einander uber die nach Artikel VII zustandigen Behorden Diebstahle, Plunderungen, Verluste und sonstige Ereignisse, die Kulturguter der im Anhang I aufgefuehrten Kategorien betreffen.

(2) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzuglich uber Anderungen des innerstaatlichen Rechts im Bereich der Einfuhr, der Ausfuhr und der Uebertragung von Kulturgut.

(3) Wird im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien Kulturgut verdachtiger Herkunft aufgefunden, informiert diese Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzuglich. Der Zugang zum Ort, wo sich das Kulturgut befindet, wird gemass dem jeweiligen innerstaatlichen Recht gewahrt.

#### **Art. IX**

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung mit den fur die Bekampfung des illegalen Kulturgutertransfers zustandigen internationalen Institutionen wie der Organisation der Vereinten Nationen fur Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Interpol (Internationale kriminalpolizeiliche Organisation), dem Internationalen Museumsrat (ICOM) und der Weltzollorganisation (WCO) zusammen.

**Art. X**

(1) Die nach Artikel VII zuständigen Behörden überprüfen periodisch die Anwendung dieser Vereinbarung und schlagen gegebenenfalls Änderungen vor. Sie können auch Vorschläge erörtern, die die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kulturaustauschs fördern.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörden kommen abwechselnd in der Schweiz und in Griechenland zusammen; ein Treffen kann auch auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen der für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Übereignung von Kulturgut geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

**Art. XI**

Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen, multilateralen oder bilateralen Übereinkommen, deren Partei sie sind, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

**Art. XII**

(1) Die nach Artikel VII zuständigen Behörden können ihre Meinungen über Anwendung und Vollzug dieser Vereinbarung im Allgemeinen oder in Bezug auf besondere Fälle schriftlich austauschen oder sich für einen mündlichen Austausch treffen.

(2) Streitigkeiten über die Auslegung oder die Umsetzung dieser Vereinbarung können durch Rücksprachen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien gelöst werden.

**Art. XIII**

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach dem Datum in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach innerstaatlichem Recht für die Inkraftsetzung erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt wird.

(2) Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die schriftlich vereinbarten Änderungen treten nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren in Kraft.

(3) Die Kündigung dieser Vereinbarung lässt hängige Rückführungsklagen unberührt.

Geschehen zu Bern, am 15. Mai 2007, in drei Urschriften in franzoesischer, griechischer und englischer Sprache, wobei alle drei Wortlaute gleichermassen verbindlich sind.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:

Pascal Couchepin

Für die  
Regierung der Hellenischen Republik:

Georgios Voulgarakis

## Kategorien schweizerischer Kulturgüter

### I. Stein

*A. Architektur- und Dekorationselemente:* aus Granit, Sandstein, Kalkstein, Tuffstein, Marmor und anderen Steinarten. Bauelemente, die zu Grabkomplexen, Heiligtümern und Wohnbauten gehören, wie Kapitelle, Lisenen, Säulen, Akrotere, Friese, Stelen, Fenstergewände, Mosaiken, Verkleidungen und Intarsien aus Marmor usw. Ungefähre Datierung: 1000 v. Chr. – 1500 n. Chr.

*B. Inschriften:* auf unterschiedlichen Steinarten. Altäre, Grabsteine, Stelen, Ehreninschriften usw. Ungefähre Datierung: 800 v. Chr. – 800 n. Chr.

*C. Reliefs:* auf Kalkstein und anderen Steinarten. Steinreliefs, Grabsteinreliefs, Sarkophage mit oder ohne Dekor, Aschenurnen, Stelen, Dekorelemente usw. Ungefähre Datierung: v.a. 1000 v. Chr. – 800 n. Chr.

*D. Skulpturen/Statuen:* aus Kalkstein, Marmor und anderen Steinarten. Grab- und Motivstatuen, Büsten, Statuetten, Teile von Grabausstattungen usw. Ungefähre Datierung: v.a. 1000 v. Chr. – 800 n. Chr.

*E. Werkzeuge/Geräte:* aus Silex und anderen Steinarten. Unterschiedliche Werkzeuge wie z.B. Klingen von Messern und Dolchen, Äxte und Geräte für handwerkliche Tätigkeiten usw. Ungefähre Datierung: 130 000 v. Chr. – 800 n. Chr.

*F. Waffen:* aus Schiefer, Silex, Kalkstein, Sandstein und anderen Steinarten. Pfeilspitzen, Armschutzplatten, Kanonenkugeln usw. Ungefähre Datierung: 10 000 v. Chr. – 800 n. Chr.

*G. Schmuck/Tracht:* aus verschiedenen Steinarten, Edelsteinen und Halbedelsteinen. Anhänger, Perlen, Fingerringeinlagen usw. Ungefähre Datierung: v.a. 2800 v. Chr. – 800 n. Chr.

### II. Metall

*A. Statuen/Statuetten/Büsten:* aus Buntmetall, seltener Edelmetall. Tier-, Menschen- und Götterdarstellungen, Porträtbüsten usw. Ungefähre Datierung: 1200 v. Chr. – 800 n. Chr.

*B. Gefässe:* aus Buntmetall, seltener Edelmetall und Eisen. Kessel, Eimer, Becher, Töpfe, Siebe usw. Ungefähre Datierung: 1000 v. Chr. – 800 n. Chr.

*C. Lampen:* aus Buntmetall und Eisen. Lampen und Leuchterfragmente usw. Ungefähre Datierung: 50 v. Chr. – 800 n. Chr.

*D. Schmuck/Tracht:* aus Buntmetall, Eisen, seltener Edelmetall. Bein-, Hals-, Arm- und Fingerringe, Perlen, Nadeln, Fibeln (Gewandschliessen), Gürtelschnallen und -garnituren, Anhänger. Ungefähre Datierung: 3800 v. Chr. – 800 n. Chr.

*E. Werkzeuge/Geräte:* aus Eisen und Buntmetall, selten Edelmetall. Beile, Äxte, Sichel, Messer, Zangen, Hammer, Bohrer, Schreibutensilien, Löffel, Schlüssel, Schlösser, Wagenbestandteile, Pferdegeschirr, Hufeisen, Fesseln, Glocken usw. Ungefähre Datierung: 3200 v. Chr. – 800 n. Chr.

*F. Waffen:* aus Eisen und Buntmetall, selten Edelmetall. Dolche, Schwerter, Lanzen- spitzen, Pfeilspitzen, Messer, Schildbuckel, Kanonenkugeln, Helme, Harnische. Ungefähre Datierung: 2200 v. Chr. – 800 n. Chr.

### III. Keramik

*A. Gefäße:* aus Fein- und Grobkeramik unterschiedlicher Farbgebung, z.T. verziert, bemalt, mit einem Überzug versehen, glasiert. Lokal hergestellte und importierte Gefäße. Töpfe, Teller, Schüsseln, Becher, Kleingefäße, Flaschen, Amphoren, Siebe usw. Ungefähre Datierung: 3800 v. Chr. – 1500 n. Chr.

*B. Geräte/Utensilien:* aus Keramik. Geräte für handwerkliche Tätigkeiten und verschiedene weitere Utensilien. Sehr variantenreich. Ungefähre Datierung: 3800 v. Chr. – 1500 n. Chr.

*C. Lampen:* aus Keramik. Öl- und Talglampen verschiedener Formen. Ungefähre Datierung: 50 v. Chr. – 1500 n. Chr.

*D. Statuetten:* aus Keramik. Figürliche Darstellungen von Menschen, Göttern und Tieren, Körperteilen. Ungefähre Datierung: 1200 v. Chr. – 1500 n. Chr.

*E. Ofenkacheln/Architekturelemente:* aus Keramik, Ofenkacheln oft glasiert. Architektonische Terrakotten und Verkleidungen. Becherförmige Ofenkacheln, verzierte Blattkacheln, Nischenkacheln, Gesimskacheln, Eckkacheln, Kranzkacheln, verzierte/gestempelte Bodenfliesen und Dachziegel. Ungefähre Datierung: 700 v. Chr. – 1500 n. Chr.

### IV. Glas und Glaspaste

*A. Gefäße:* aus farbigem und farblosem Glas. Flaschen, Becher, Gläser, Schalen, Flaschenglassiegel. Ungefähre Datierung: 50 v. Chr. – 1500 n. Chr.

*B. Schmuck/Tracht:* aus farbigem und farblosem Glas. Armringe, Perlen, Kugeln, Schmuckelemente. Ungefähre Datierung: 1000 v. Chr. – 800 n. Chr.

### V. Bein

*A. Waffen:* aus Knochen und Geweih. Pfeilspitzen, Harpunen usw. Ungefähre Datierung: 3800 v. Chr. – 800 n. Chr.

*B. Gefäße:* aus Knochen. Teile von Gefäßen. Ungefähre Datierung: 150 v. Chr. – 800 n. Chr.

*C. Geräte/Utensilien:* aus Knochen, Geweih und Elfenbein. Pflrieme, Meissel, Beile, Äxte, Nadeln, Ahlen, Kämme und verzierte Gegenstände. Ungefähre Datierung: 10 000 v. Chr. – 800 n. Chr.

*D. Schmuck/Tracht:* aus Knochen, Geweih, Elfenbein und Zähnen. Nadeln, Anhänger usw. Ungefähre Datierung: 10 000 v. Chr. – 800 n. Chr.



**VI. Holz**

*A. Waffen:* aus verschiedenen Holzarten. Pfeile, Bogen usw. Ungefahre Datierung: 3800 v. Chr. – 800 n. Chr.

*B. Gerate/Utensilien:* aus verschiedenen Holzarten. Steinbeilholme, Dechsel, Loffel, Messergriffe, Kämme, Räder, Schreibtäfelchen usw. Ungefahre Datierung: 3800 v. Chr. – 800 n. Chr.

*C. Gefasse:* aus verschiedenen Holzarten. Verschiedenste Holzgefasse. Ungefahre Datierung: 3800 v. Chr. – 800 n. Chr.

**VII. Leder/Stoff/diverse organische Materialien**

*A. Waffenzubehor:* aus Leder. Schilduberzuge usw. Ungefahre Datierung: 50 v. Chr. – 800 n. Chr.

*B. Kleidung:* aus Leder, Stoffen und Pflanzenfasern. Schuhe, Kleider usw. Ungefahre Datierung: 3800 v. Chr. – 800 n. Chr.

*C. Gerate:* aus Pflanzenfasern und Leder. Netze, Pfeilkocher usw. Ungefahre Datierung: 3800 v. Chr. – 800 n. Chr.

*D. Gefasse:* aus Pflanzenfasern. Verschiedenste Gefasse, geflochten, genäht usw. Ungefahre Datierung: 3800 v. Chr. – 800 n. Chr.

*E. Schmuck/Tracht:* aus Schneckenschalen, Lignit usw. Armringe, Perlen usw. Ungefahre Datierung: 2000 v. Chr. – 800 n. Chr.

**VIII. Malerei**

*A. Wandmalerei:* auf Mörstel. Wandmalereien mit unterschiedlichen Motiven. Ungefahre Datierung: 700 v. Chr. – 1500 n. Chr.

**IX. Bernstein**

*A. Schmuck/Tracht:* aus Bernstein. Figürliche oder einfache Schmuckelemente. Ungefahre Datierung: 1200 v. Chr. – 800 n. Chr.

## Kategorien griechischer Kulturgüter

### I. Objekte aus Stein

(Datierung: prähistorisch bis 1500 n. Chr.)

- A. Skulpturen oder Reliefs, eigenständig oder ganz oder in Fragmenten unbeweglichen Monumenten entnommen. Ebenso strukturelle und architektonische Elemente.
- B. Inschriften auf Stein
- C. bewegliche Skulpturen oder Reliefs
- D. Gefäße und Geräte
- E. Sarkophage
- F. Waffen
- G. Werkzeuge/Vorrichtungen/Gewichte und Anker
- H. Inschriften
- I. Siegel
- J. Schmuck
- K. Haushalts- und Einrichtungsgegenstände
- L. Altäre – Opfertische

### II. Objekte aus Metall

(Datierung: prähistorisch bis 1500 n. Chr., aus Edelmetallen oder Nicht-Edelmetallen)

- A. Skulpturen oder Reliefs, eigenständig oder ganz oder in Fragmenten unbeweglichen Monumenten entnommen.
- B. bewegliche Skulpturen oder Reliefs
- C. Gefäße
- D. Schmuck
- E. Waffen
- F. Werkzeuge/Vorrichtungen/Gewichte
- G. Inschriften/Resolutionen/Bannschriften
- H. Siegel
- I. Haushalts- und Einrichtungsgegenstände
- J. Münzen
- K. Medaillen
- L. Bleisiegel

- M. Kultgegenstände
- N. Geräte und Gebrauchsgegenstände
- O. Instrumente

### **III. Keramik**

(Datierung: prähistorisch bis 1500 n. Chr.)

- A. Skulpturen oder Reliefs, eigenständig oder ganz oder in Fragmenten Monumenten entnommen. Ebenso strukturelle und architektonische Elemente.
- B. bewegliche Skulpturen oder Reliefs
- C. Gefäße
- D. Geräte
- E. Schmuck
- F. Werkzeuge/Vorrichtungen/Gewichte
- G. Toninschriften
- H. Siegel
- I. Instrumente
- J. Sarkophage

### **IV. Knochen – Objekte aus Elfenbein**

(Datierung: prähistorisch bis 1500 n. Chr.)

- A. Skulpturen oder Reliefs, eigenständig oder ganz oder in Fragmenten beweglichen oder unbeweglichen Strukturen entnommen.
- B. Schmuck/persönliche Gegenstände
- C. Werkzeuge/Instrumente
- D. Siegel

### **V. Objekte aus Holz**

(Datierung: prähistorisch bis 1500 n. Chr.)

- A. Schnitzereien und Reliefs, eigenständig oder ganz oder in Fragmenten unbeweglichen Monumenten entnommen.
- B. bewegliche Schnitzereien
- C. persönliche Gegenstände
- D. Einrichtungsgegenstände/Kultgegenstände
- E. Ikonen und bemalte Oberflächen

**VI. Objekte aus Glas**

(Datierung: prahistorisch bis 1500 n. Chr.)

- A. Gefasse
- B. Schmuck/personliche Gegenstande
- C. Gebrauchsgegenstande und Dekorationsobjekte
- D. Kultgegenstande

**VII. Steingut, Speckstein, Alabaster, Halbedelsteine und andere Materialien**

(Datierung: prahistorisch bis 1500 n. Chr.)

- A. Skulpturen
- B. Gefasse/Gebrauchsgegenstande
- C. Werkzeuge/Gerate
- D. Siegel
- E. Schmuck/personliche Gegenstande
- F. Einrichtungsgegenstande/Kultgegenstande/Ikonen.

**VIII. Gewebe**

(Datierung: prahistorisch bis 1500 n. Chr.)

Gewebe aller Art, auch Kultgegenstande

**IX. Schriftrollen, Pergamente, Manuskripte, Bicher**

(Datierung: prahistorisch bis 1500 n. Chr.)

- A. Schriftrollen, Pergamente, Manuskripte, Bicher, ganz oder in Fragmenten, auch Kultgegenstande
- B. Entwurfe von Zeichnungen (Skizzen)

**X. Malereien**

(Datierung: prahistorisch bis 1500 n. Chr.)

Malereien, eigenstandig oder unbeweglichen Monumenten entnommen, aus allen Materialien und auf allen Tragern.

**XI. Mosaik**

(Datierung: prahistorisch bis 1500 n. Chr.)

Mosaik, eigenstandig oder beweglichen oder unbeweglichen Monumenten entnommen, auch unbewegliche und bewegliche Kultgegenstande.

*Anhang II***Ausfuhr von beweglichem Kulturgut aus griechischem Hoheitsgebiet***Erforderliche Dokumente:*

- (1) Ausfuhrerlaubnis, ausgestellt durch Verfuhrung des Kulturministers auf Empfehlung des Zentralrats fuhr Archäologie.
- (2) Ausfuhrbescheinigung mit Garantie- und Sicherheits-Seriennummer als Fälschungsschutz, der Verfuhrung beiliegend. Die Ausfuhrbescheinigung umfasst: vollständige Personalien der antragstellenden Person, Herkunftsland des Kulturguts, Bestimmungsland, genaue Beschreibung des Kulturguts samt Fotografien sowie Zweck der Ausfuhr.

*Den genannten Dokumenten sind beizulegen:*

- (1) Leihvertrag und Versicherungsausweis bei vorübergehender Ausfuhr von Kulturgut, das in Museen oder ähnlichen Einrichtungen ausgestellt wird oder wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dient.
- (2) Bestätigung der zuständigen Behörde des Kulturministeriums, dass im Fall der Ausfuhr eines Kulturguts zu Konservierungszwecken diese Konservierung nicht in Griechenland erfolgen kann.
- (3) Einfuhrbescheinigung fuhr ein bewegliches Kulturgut, das vorgängig auf griechisches Hoheitsgebiet eingefuhr wurde, fuhr seine Wiederausfuhr.

**Einfuhr von historischem Kulturgut***Einfuhrbescheinigung fuhr bewegliches Kulturgut:*

Die Bescheinigung umfasst: Vollständige Personalien der antragstellenden Person, genaue Beschreibung des Kulturguts samt Fotografien, die Angabe, wie das Kulturgut in den Besitz der antragstellenden Person gekommen ist, sowie Ort und Zeit der Einfuhr auf griechisches Hoheitsgebiet.

Der Bescheinigung sollten eine Ausfuhrerlaubnis oder -bescheinigung des Herkunftslandes, eine Kaufquittung oder ein Kaufbeleg sowie, bei einer Schenkung oder einer Erbschaft, die entsprechenden rechtlichen Bescheinigungen beigelegt werden.

